

## § 4 FPfZG

### Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz über die Familienpflegezeit  
(Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** FPfZG

**Gliederungs-Nr.:** 860-11-5

**Normtyp:** Gesetz

#### § 4 FPfZG – Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für bei ihm Beschäftigte den Arbeitsumfang sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung nach § 3 Absatz 1 zu bescheinigen, soweit dies zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit der die Förderung beantragenden Beschäftigten erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.